

Rechtspersonen

Der Bürger als Datenproduzent

Die Bundeskanzlerin hat es kürzlich auf den Punkt gebracht. Daten seien der Rohstoff der Zukunft. Man solle sie nicht als Gefahr sehen, sondern als Teil der realen Welt, wie Kohle und Stahl. Deutschland mit seiner guten industriellen Basis befinde sich in einem Wettlauf um die Wertschöpfung aus Daten. Mit Blick auf den Weltmarkt für Daten mahnte die Kanzlerin deshalb, das Datenschutzrecht nicht nur aus der Perspektive des Datenschutzes zu sehen.

In der Tat: Unternehmen sehen in den Daten von Kunden ein erhebliches Potential. Das machen nicht nur die weitreichenden Datenverwertungsrechte durch Online-Dienste für Musik, Freundschaften und Kontakte jeder Art deutlich. Besonders augenfällig wird es bei digitalisierten Autos. Daten über Fahrverhalten und gefahrene Strecken sind Gold wert. Sie taugen aber auch zur Weiterverwertung durch Versicherer, Gastronomen, kontrollierende Arbeitgeber, Anbieter für Verkehrs- und Wettervorhersagen und, bar jeder Vorratsdatenspeicherungsbeschränkung, auch für die Polizei und viele mehr.

Einige wichtige Fragen hat die Kanzlerin aber nicht aufgeworfen. Sie hängen damit zusammen, dass man den Rohstoff Daten nicht ebenso abbaut, wie Kohle oder ihn nicht so verhütten kann wie Erz auf dem Weg zum Stahl. Sie bestehen nämlich aus menschlicher Persönlichkeit, die das Bundesverfassungsgericht in der Volkszählungsentscheidung dem Grundrechtsschutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterstellt hat. Dabei ist schon die Grundüberlegung von Kanzlerin und Wirtschaft fragwürdig. Denn Produzent der Daten ist der Kunde von Online-Diensten. Der Anbieter von Online-Diensten verarbeitet den Datenrohstoff zum wertvollen Wirtschaftsgut und veredelt ihn. Das geschieht allerdings über Vernetzungsalgorithmen und nicht so körperlich, wie man mit Feuer Erz zu Stahl veredelt.

Wer von Daten als Rohstoff redet, schuldet dem Bürger die ganze Geschichte des Produktzyklus. Denn nur so erfahren wir, dass und wie wir uns digitalisiert als Rohstoff der Zukunft zu Markte tragen. Rechtlich ist dabei von Bedeutung, wer der „Eigentümer“ eines personenbezogenen Datums ist. „Gehört“ die Information, dass der Fahrer eines Firmenwagens seine Hinterachse überladen hat und deshalb wegen des veränderten Bremsweges schuldhaft in einen Unfall verwickelt wurde, ihm, dem Arbeitgeber, der Autowerkstatt, der Versicherung oder der Polizei? „Gehört“ die Kaufhistorie des Kunden eines Online-Versandhändlers ihm oder dem Händler? „Gehört“ der persönliche Musikgeschmack dem Musikstreamingdienst? Zu welchem Zweck dürfen diese Informationen an wen weiterveräußert werden? Muss der Produzent des verwertbaren Musikgeschmacks nicht am Erlös des Verkaufs der Daten darüber beteiligt werden? Datenschutzrechtlich ist die Frage nach der Zweckbestimmung für die Datennutzung entscheidend.

Jeder muss die Chance haben, seiner Auswertung und Vermarktung zuzustimmen oder sich ihr zu verweigern. Ist das in der digitalisierten Welt faktisch nicht mehr möglich, geht es nur noch um Transparenz, Redlichkeit in der Kommunikation und am Ende um den Preis des Rohstoffes Persönlichkeit. Verwertung von Persönlichkeit durch Lizenzierung ist unserem Recht nicht fremd. Jeder Urheber eines Werkes hat das Recht, andere gegen Geld an seiner Persönlichkeit teilhaben zu lassen, die sich in seiner Schöpfung verkörpert. Das Kunsturhebergesetz schützt diejenigen, die von einem Urheber verarbeitet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat für das Recht am eigenen Bild entschieden, dass jeder Fotografierte auf sein Persönlichkeitsrecht vertraglich gegen eine Vergütung verzichten kann. Warum soll Persönlichkeit, die in einem Lichtbild(werk) verkörpert ist, mit Blick auf die Verwertung auch schutzbedürftiger sein als reine persönliche Daten, wie der Pulsschlag.

Im Urheberrecht ist jede Nutzung von einer Lizenz abhängig. Das Recht des Urhebers ist persönlichkeitsrechtlich und eigentumsrechtlich abgesichert. Es gibt Schranken, die in der Regel vergütungspflichtig sind. Sie können – wie das Zitatrecht – auch kostenfreie Nutzung ermöglichen. Wenn die Wirtschaft auf den Rohstoff Persönlichkeit baut, dann braucht sie ein Verwertungsregime. Das Urheberrecht kann für ein Datenverwertungsrecht Pate stehen. So würden Daten auch rechtlich zum persönlichen „Eigentum“ und damit wie Lizenzen gleichsam dinglich. Sie könnten beliehen werden und wie andere Rohstoffe in das Bruttozialprodukt einfließen. Das alles ist Voraussetzung für ihre rechtssichere Verwertung, an der Wirtschaft, Gesellschaft und Staat gelegen sein muss. Solange Daten für ihren Produzenten nur persönlichen Wert besitzen, sind sie für ihn wertlos. Wenn sie nur für die Wirtschaft wertvoll sind, ist das unfair. Die Wirtschaft kann das nicht wollen, und die Kanzlerin kann das nicht gemeint haben.

Professor Dr. **Rolf Schwartmann** ist Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln.



Illustration Greser & Lenz

Im Auge des Krieges

Der Einsatz der Bundeswehr in Syrien ist verfassungskonform – es geht nämlich um Verteidigung. Gleichwohl sollte das Grundgesetz deutlicher gefasst werden.

Von **Claus Kref**

lich an die Mitgliedstaaten appelliert hätte, gestützt auf das kollektive Selbstverteidigungsrecht zugunsten des Iraks und Frankreichs tätig zu werden. Denn auch eine solche Aufforderung hätte lediglich darauf gezielt, dass die Staaten außerhalb des Rahmens des in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Systems kollektiver Sicherheit tätig werden. Die Bundesregierung hat diese Problematik vielleicht gespürt und deutet in ihrem Antrag auch die Möglichkeit an, die Europäische Union sei das hier maßgebliche kollektive Sicherheitssystem. Das Bundesverfassungsgericht versteht den Begriff „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ seit jeher weit und bezieht nach außen gerichtete Verteidigungsbündnisse wie die Nato ein. Der in Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union geregelte europäische Bündnisfall ist dem Nato-Bündnisfall nachempfunden. Auf der Grundlage der verfassungsrichterlichen Begriffsbildung ist die Einordnung der Europäischen Union als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit also grundsätzlich auch insoweit möglich, als diese die Gestalt eines Verteidigungsbündnisses annimmt.

Indessen muss der Einsatz der Bundeswehr, um von Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes gedeckt zu sein, auch im Rahmen und nach den Regeln des jeweiligen kollektiven Sicherheitssystems erfolgen. Hieran aber fehlt es im Fall Syrien auch im Hinblick auf die Europäische Union. Bereits die – leider begründungslose – Ausföhrung des europäischen Verteidigungsbündnisfalls am 17. November 2015 war ein intergouvernementaler Vorgang. Vor al-

lem aber hat Frankreich danach nicht etwa um die Durchführung einer Maßnahme der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter dem Dach der Europäischen Union gebeten, sondern um Unterstützung auf der jeweiligen zwischenstaatlichen Ebene. Die Hohe Beauftragte der Europäischen Union für Auswärtige Angelegenheiten und Sicherheitspolitik hat dementsprechend zu Recht betont, dass Beschlüsse der Union als Folge der Ausrufung des europäischen Bündnisfalls nicht getroffen werden müssten. Das spricht unabhängig davon, ob die Feststellung eines durch den IS von Syrien ausgeführten bewaffneten Angriffs auf Frankreich in tatsächlicher Hinsicht begründet war, gegen die Annahme, die deutschen Streitkräfte würden in Syrien im Rahmen eines europäischen Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinn des Grundgesetzes tätig.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des deutschen Syrien-Einsatzes ist nach alldem nicht in Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes zu finden. Dennoch ist der Bundeswehreinsatz in Syrien verfassungsgemäß. Die Bundesregierung steht gemeinsam mit ihren Partnern trotz der fehlenden Staatlichkeit des IS mit überzeugenden Gründen auf dem Standpunkt, dem Irak auf dessen Hilfsersuchen hin in Ausübung des von Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts zur kollektiven Selbstverteidigung gegen den von syrischem Staatsgebiet ausgeführten bewaffneten Angriff durch den IS militärischen Beistand leisten zu dürfen. Dabei rechtfertigen es die von Assad und seinen Truppen gegen Teile des eigenen Volks begangenen völkerrechtlichen Verbrechen, die Einladung Assads abzulehnen, den Gewalteinsatz mit ihm abgestimmt durchzuführen.

Vor diesem völkerrechtlichen Hintergrund, und wiederum ohne dass es auf die Frage ankäme, ob neben dem Irak inzwischen auch Frankreich zum Opfer eines bewaffneten Angriffs geworden ist, wird die Bundeswehr in Syrien verfassungskonform zur Verteidigung im Sinn des Artikels 87 a Absatz 2 des Grundgesetzes eingesetzt. Die Formulierung dieser Verfassungsnorm bietet keinen Ansatzpunkt dafür, sie lediglich auf den Einsatz der Bundeswehr im Inneren zu beziehen. Es ist vorzuzugewürdigt, den Begriff der Verteidigung nicht auf die Landesverteidi-

gung zu begrenzen, sondern ihn in Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Verteidigungsbegriff auf die kollektive Verteidigung eines anderen Staats zu erstrecken. Der Begriff der kollektiven Verteidigung im Sinn des Grundgesetzes sollte auch auf die Ausbildungshilfe erstreckt werden, die Deutschland dem Angriffsoffer Irak seit geraumer Zeit auf dessen Staatsgebiet leistet. Völkerrechtlich bedarf es hier zwar keines Rekurses auf das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung, weil der Irak dem Einsatz der Bundeswehr zugestimmt hat. Doch es wäre absurd, würde die noch festere völkerrechtliche Grundlage der verfassungsrechtlichen den Boden entziehen.

Die Frage, warum die Bundesregierung den mit der eigenen völkerrechtlichen Position harmonisierenden Begründungsweg über den verfassungsrechtlichen Verteidigungsbegriff anders als etwa der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags nicht eingeschlagen hat, führt zu einem Satz, den das Bundesverfassungsgericht in sein Urteil zum Lissabonner Vertrag eingeflochten hat. Dieser lautet, der Einsatz der Bundeswehr sei außerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nur im „Verteidigungsfall“ erlaubt. Da Artikel 115 a Absatz 1 des Grundgesetzes den Begriff des Verteidigungsfalls unmissverständlich auf die Landesverteidigung begrenzt, muss der Satz im Lissabon-Urteil dahin verstanden werden, dass es Deutschland nach dem Grundgesetz verwehrt sei, von seiner völkerrechtlichen Befugnis, einen anderen Staat im Fall eines bewaffneten Angriffs zu verteidigen, außerhalb eines „Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ Gebrauch zu machen. Die Konsequenzen des Satzes sind auch im Übrigen weitreichend. Beispielsweise wäre der Einsatz der Bundeswehr zur Rettung deutscher Staatsangehöriger aus den libyschen Wirren des Jahres 2011 hiernach als verfassungswidrig einzustufen. Mit seiner nicht entscheidungstragenden, nicht begründeten und trotz möglicher entstehungsgeschichtlicher Argumente am Ende nicht überzeugend zu begründenden Geringschätzung des Artikel 87 Absatz 2 a des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung in argumentative Nöte gebracht. Bei der Begründung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des deutschen Syrien-Einsatzes und der deut-

lichen Ausbildungshilfe im Irak hat die Bundesregierung Zuflucht in einer Überdehnung des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes genommen. Diese besteht darin, Deutschland ein Handeln im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit schon dann zu bescheinigen, wenn irgendeine nennenswerte Form der Rückendeckung für den Gewalteinsatz mit einem solchen System in Verbindung zu bringen ist. Im Fall der Ausbildungshilfe im Irak genügt der Bundesregierung insoweit sogar eine rechtlich nicht bindende Erklärung des Vorsitzenden des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Zugegeben: Auch der hier befürwortete Lösungsweg über Artikel 87 Absatz 2 a des Grundgesetzes ist Zweifelhaft ausgelegt. Allerdings lässt sich im Hinblick auf die materiell-verfassungsrechtlichen Grundlagen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr allzu vieles bezweifeln, weil es dem Grundgesetz in beträchtlichem Umfang an Klarheit ermangelt. Diese Ambiguität ist nicht konstruktiv, sondern sie hat sich inzwischen zu einer Malaise ausgewachsen. Wenn man der Verfassung den ihr geschuldeten Respekt nicht gerade in Fragen von Krieg und Frieden versagen möchte, wird man es nicht als Linderung dieser Malaise empfinden, dass das Bundesverfassungsgericht häufig, zuletzt etwa war das im Hinblick auf den Einsatz der Bundeswehr in Libyen im Februar 2011 der Fall, aus prozessualen Gründen daran gehindert ist, zu der Frage der Ermächtigungsgrundlage Stellung zu nehmen. Vielmehr führen die nun auch den deutschen Syrien-Einsatz womöglich auf Dauer begleitenden verfassungsrechtlichen Zweifel zu der Frage, ob der verfassungsändernde Gesetzgeber sich nicht das Herz fassen sollte, das Grundgesetz deutlicher zu fassen. Wünschenswert wäre die Klarstellung eines weitgehenden Gleichlaufs zwischen Verfassungs- und Völkerrecht. Dann könnten sich die hierzu berufenen Verfassungsorgane in der Zukunft, so wie es in Großbritannien in der vergangenen Woche zu erleben war, darauf konzentrieren, mit allem gebotenen Ernst politisch abzuwägen, ob von einer völkerrechtlichen Erlaubnis zum Gewalteinsatz Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

Professor Dr. **Claus Kref** lehrt Straf- und Völkerrecht an der Universität zu Köln.

Die Burka vor Gericht verdeckt nicht nur das Gesicht

Eine Zeugin darf sich auch aus religiösen Gründen nicht verhüllen – das Rechtsstaatsprinzip geht vor / Von Winfried Bausback

Wirbel in Deutschland: Eine muslimische Zeugin erscheint mit einer Burka oder einer Niqab vor Gericht. Gesicht und Körper sind vollständig verhüllt, nur die Augen der Zeugin sind durch einen Sechschlitz und hinter einem schmalen Netz auszumachen. Vom Richter aufgefordert, weigert sie sich den Gesichtsschleier abzunehmen. Darf sie das? Noch sind das wenige Einzelfälle in deutschen Gerichtssälen, aber möglicherweise werden es bald mehr. Wir brauchen deshalb Klarheit, was ein Rechtsstaat hinnehmen und wo er entschlossen seine gewachsenen Grundwerte verteidigen muss. Klar ist, dass ein halbwüchsiger Zeuge seine Basecap vor Gericht abnehmen muss – das gebietet der Respekt vor der Würde des Gerichts.

Aber wie ist es mit dem Gesichtsschleier? Hier geht es um viel mehr: Die Zeugin beruft sich auf die Religionsfreiheit. Gleichzeitig zeigt die Burka jedoch ein der Würde des Menschen und unseren Grundrechten widersprechendes Ver-

ständnis von der Stellung der Frau. Ob das Tragen der Burka daher wirklich von der in Artikel 4 des Grundgesetzes geschützten Religionsfreiheit erfasst wird, darüber kann diskutiert werden. Jedenfalls gilt die Religionsfreiheit – ein völlig zu Recht starkes Grundrecht – nicht schrankenlos. Aus gutem Grund räumt unser Grundgesetz dem Rechts-

Praxis und Wissenschaft

staatsprinzip in Artikel 20 Verfassungsrang ein. Für den Rechtsstaat ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts im Zivil- und Strafverfahren zentrale Aufgabe und Verpflichtung, die auch bei einer verschleierten Zeugin nicht relativiert werden darf.

Ist der Sachverhalt in einem Prozess nicht klar, muss er eindeutig festgestellt werden. Das Gericht muss sich also bestmögliche Gewissheit darüber verschaffen, was wirklich passiert ist. Zeugen gehören dabei regelmäßig zu den wichtigs-

ten Beweismitteln in einem Prozess. Mit der Vernehmung muss der Richter die Glaubwürdigkeit eines Zeugen bewerten. Entscheidend ist dabei aber nicht nur, was der Zeuge sagt, sondern auch wie er es sagt: Wird der Zeuge rot im Gesicht? Presst die Zeugin bei einer Frage erschrocken die Lippen zusammen?

Der Mimik eines Zeugen kommt also eine bedeutende Rolle für die Aufklärung des wahren Sachverhalts zu. Aber wie soll ein Richter die Mimik beurteilen, wenn die Zeugin verschleiert ist? Soll der Rechtsstaat auf eine wichtige, im Einzelfall möglicherweise zentrale Erkenntnisquelle verzichten müssen und gegebenenfalls sogar Fehlerurteile in Kauf nehmen, weil die Zeugin sich auf ihre Religionsfreiheit beruft?

Ich meine: nein! Selbst wenn man das Tragen der Burka als Ausüben der Religionsfreiheit bewertet, ist diese mit dem Rechtsstaatsprinzip abzuwägen. Das Rechtsstaatsprinzip muss dabei meiner festen Überzeugung grundsätzlich Vorrang haben. Denn auch wenn die

Zeugin die Abnahme des Schleiers persönlich als gravierend empfinden mag, erschiene ein etwaiger Eingriff in ihre Religionsfreiheit angesichts der regelmäßig nur kurzen Dauer einer Zeugenaussage und der beschränkten Saalöffentlichkeit gegenüber dem drohenden gravierenden Schaden für den Rechtsstaat verhältnismäßig gering. Das umso mehr als bei der Abwägung ergänzend auch zu berücksichtigen wäre, dass auch islamische Rechtsgelehrte den Koran so auslegen, dass eine Frau ihr Gesicht zum Beispiel als Zeugin vor Gericht oder gegenüber Polizisten zur Identitätsfeststellung zeigen darf. In wenigen begründeten Fällen mag es hinzunehmen sein, ausnahmsweise auf die Abnahme des Schleiers zu verzichten – wenn etwa andere, stärkere Beweismittel wie Schriftstücke oder DNA-Spuren vorliegen.

Welche Schlüsse ziehen wir aus diesem verfassungsrechtlichen Befund? Brauchen wir entsprechende Regelungen in unserer Straf- oder Zivilprozessordnung – wie zum Beispiel in Para-

graph 162 der österreichischen Strafprozessordnung? Ich meine nein. Meines Erachtens ergibt sich ein grundsätzlicher Vorrang der Entschleierung von Zeuginen schon heute jedenfalls durch eine verfassungskonforme Auslegung der geltenden Gesetze, die bei Bedarf auch die zwangsweise Durchsetzung ermöglichen.

Die Entscheidung treffen im Einzelfall natürlich immer die Gerichte, die das geltende Recht in richterlicher Unabhängigkeit verfassungskonform anwenden. Gleichwohl sollte die Politik die Rechtsanwendung in diesen Fällen sorgfältig beobachten, um gegebenenfalls entschlossen notwendige gesetzgeberische Korrekturen vorzunehmen. Denn eines ist klar: Der Schleier verdeckt nicht nur das Gesicht, sondern kann auch Teile der Wahrheit verschleiern. Auf sie können wir nicht verzichten – sie ist essentiell für den Rechtsstaat und seine Akzeptanz in der Bevölkerung.

Professor Dr. **Winfried Bausback** ist Justizminister des Freistaats Bayern und Mitglied der CSU.